

## **Satzung der Samtgemeinde Gieboldehausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 1,2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Gebühren für Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
  2. Kosten für Zustellungen. Wird durch Bedienstete der Samtgemeinde Gieboldehausen zugestellt, so werden für die Zustellung Gebühren erhoben, die der Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Postzustellungsurkunde entsprechen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Kosten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
  5. Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge,
  6. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  8. Kosten für technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  9. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  10. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien, andere Vervielfältigungen und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007) S. 173) in der derzeit gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Gieboldehausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.02.2001 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 16.04.2015



**SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marlies Dornieden", is written over a faint horizontal line.

(Marlies Dornieden)  
Samtgemeindegemeindermeisterin

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 10 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag Euro
1.	<u>Kopien und Ausdrücke</u>	
1.1	Kopien und Ausdrücke, schwarz/weiß, mit Bürodruckern und Multifunktionsgeräten.	
1.1.1	a) bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.2	b) bis zum Format DIN A 3	1,00
1.2	Kopien und Ausdrücke, farbig, mit Bürodruckern und Multifunktionsgeräten	
1.2.1	a) bis zum Format DIN A 4	1,50
1.2.2	b) bis zum Format DIN A 3	3,00
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	a) je Seite	2,50
	b) bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen	2,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
	Von der Gebührenerhebung nach Nr. 2.1 – 2.3 ausgenommen sind Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise in folgenden Angelegenheiten:	
	a) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz	
	b) Nachweise der Bedürftigkeit	
	c) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen	
	d) Toten- und Beerdigungsscheine	
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl.,ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,60
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
	a) Grundgebühr	10,00
	b) zuzüglich je angefangene Seite	1,50

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (z.B. Ortssatzung, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) a) für jede angefangene Seite b) jedoch mindestens	0,25 2,50
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 38,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
7.	<u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 38,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	10,00
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter a) bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts b) für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	2,00
11.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	2,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	1,50
13.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	2,50
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 38,00
15.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> Banknachforschungsauftrag	5,00
16.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00 bis 38,00
17.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde  b) Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00 bis 38,00  20,00 bis 38,00
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen für a) Schmutzwasser (Neubauten) b) Schmutzwasser (Erweiterung bestehender Anlagen) c) Niederschlagswasser (Neubauten) d) Niederschlagswasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	113,25 103,25 83,25 73,25
	In den Verwaltungskosten zu 18.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	52,00 bis 82,00
18.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	26,00 bis 41,00
18.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	55,00
18.4	Entnahmen und Untersuchungen von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder ersatzwidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
19.	<u>Archiv</u>	
19.1	Für Auskünfte (auch familiengeschichtlicher Art) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 38,00
19.2	a) schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je angefangene Seite	2,00
	b) für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	c) Daneben kann die Gebühr zu Tarif.-Nr. 19.1 erhoben werden.	
20.	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5,00 bis 2.500,00

**Anmerkungen zu den Pauschgebühren, die je angefangener halber Arbeitsstunde zu zahlen sind:**

Bei deren Ermittlung wurden die Sätze aus dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2014/2015)“ zu Grunde gelegt. Die Rahmensätze entsprechen den vorhandenen Entgelt-/Besoldungsgruppen und enthalten die Personal-, die Sach- und die Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes.

**Anmerkung zu Tarif-Nr. 19.1 und 19.2:**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

**Anmerkung zu Tarif-Nr. 20:**

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.